

Beschwerdeordnung (BO)

Vom 14. November 2024

Aufgrund des § 6 Absatz 7 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer (Organisationssatzung – OrgS) hat das Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer am 14. November 2024 diese Ordnung verabschiedet.

§ 1

Einreichung von Beschwerden

- (1) Diese Ordnung regelt Beschwerden gegen Fachschaftsräte, den AStA und das Studierendenparlament.
- (2) Beschwerden können formlos beim jeweils gemäß § 6 der Organisationssatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Die Schriftform ist erforderlich.
- (3) Das jeweilige Gremium hat die Beschwerde spätestens auf der nächsten Sitzung zu besprechen.
- (4) In dringenden Fällen kann das Gremium oder dessen Vorsitz entscheiden, die Beschwerde auf einer außerordentlichen Sitzung oder in einem anderen geeigneten Rahmen zu behandeln.

§ 2

Vertraulichkeit

- (1) Das Beschwerdeverfahren ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich zunächst auf das jeweilige Gremium zu beschränken – Die Öffentlichkeit ist auszuschließen.
- (2) Das jeweilige Gremium kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hiervon abweichen, sofern notwendig und geboten. Dies kann beispielsweise selektiv für Zeugenaussagen oder Beratung durch Externe erfolgen.
- (3) Auf Wunsch von Zeuginnen kann ihre Identität gegenüber der Beschwerdeführerin oder der Beschwerdegegnerin geheim gehalten werden.
- (4) Falls eine Beschwerde im hochschulöffentlichen Interesse ist und die Absätze 2 und 3 dem nicht widersprechen, ist das Beschwerdeverfahren hochschulöffentlich zu führen.
- (5) Aus einem Beschwerdeverfahren resultierende Verbesserungsvorschläge der Beschwerdeordnung unterliegen gegenüber dem Studierendenparlament nicht der Vertraulichkeit.

§ 3

Beschwerdeverfahren

- (1) Das Beschwerdeverfahren ist in folgender Reihenfolge abzuhalten:
 1. Das Gremium befasst sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Beschwerde,
 2. das Gremium hört die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdegegnerinnen jeweils einzeln an,

3. das Gremium hört gegebenenfalls Zeuginnen an,
4. das Gremium entscheidet über Zulassung oder Abweisung der Beschwerde,
5. das Gremium entscheidet über Konsequenzen.

(2) Abweichungen von Absatz 1 können nach Erwägung des Gremiums beschlossen werden.

(3) Abgewiesene Beschwerden müssen nicht zwingend veröffentlicht werden.

(4) Im Fall von zugelassenen Beschwerden sind das Ergebnis und die Konsequenzen dem betroffenen Personenkreis zu veröffentlichen.

(5) Im Fall des Zutreffens von § 2 Absatz 5 sind das Ergebnis und die Konsequenzen öffentlich bekannt zu machen.

(6) Bei klar erkennbarem Missbrauch des Beschwerdeverfahrens kann das Gremium bereits in Absatz 1 Nummer 1 eine Abweisung der Beschwerde beschließen.